



**Verordnung über die Regelung des Lehrpersonals, deren
Befugnisse und Befähigungen, sowie Honorare an der
New Work Akademie Basel**

A) Definition und Eigenschaften Professur

§1 Definition Professur

Abs. 1) Professur erster und zweiter Ordnung

An der New Work Akademie Basel wird zwischen Professur erster Ordnung und Professur zweiter Ordnung unterschieden. Bei der Professur erster Ordnung handelt es sich um habilitierte maturierte Lehrperson oder akademische Lehrperson, welche hauptamtlich und/oder hauptverantwortlich für die Lehre und Forschung an New Work Akademie Basel zuständig sind. Eine Professur zweiter Ordnung beschreibt wissenschaftliche Nachwuchskräfte, welche unter Aufsicht der maturierte Lehrperson und akademische Lehrperson erster Ordnung operieren. Diese betreuen Lehre und Forschung mit dem Ziel die Professur erster Ordnung zu erlangen.

Abs. 2) Professur erster Ordnung

- a) Eine Professur erster Ordnung an der New Work Akademie Basel (NWAB) bezeichnet eine verantwortende Lehr- und oder Forschungstätigkeit an der NWAB. Die Bezeichnung akademische Lehrperson oder akademische Lehrperson ist ein Titel und somit Berufsbezeichnung an der New Work Akademie Basel, welche diese aktive Ausführung der oben erwähnten Tätigkeit beinhaltet.
- b) Eine akademische Lehrperson oder eine akademische Lehrperson erster Ordnung wird stets vom Akademierat der NWAB berufen und wird zuvor von der wissenschaftlichen Versammlung gewählt. Die Berufung wird in einem besonderen Berufungsprozess geschildert. Der Berufungsprozess kann unter Bestimmung der wissenschaftlichen Versammlung bestimmt und gestaltet werden.
- c) Eine angehende akademische Lehrperson erster Ordnung muss folgende Kriterien erfüllen, um berufen zu werden.
 - Er/Sie muss mindestens sieben Jahre Erfahrung als Lehrperson vorweisen, welche sich fachlich einschlägig zeigt.
 - Er/Sie muss der wissenschaftlichen Arbeit fähig und mächtig sein. Bewiesen wird dies mit der Habilitation und der Doktorwürde nach internationalem Verfahren, sowie internationaler wissenschaftliche Arbeits-Bezeugungen.
 - In seltenen Fällen kann b) durch herausragende Erkenntnisse in Forschung und Lehre kompensiert werden. Diese Ausnahmen darf maximal einmal pro Kalenderjahr zu tragen kommen und maximal 10% des Lehrpersonals umfassen.
 - Er/Sie muss sich der wissenschaftlichen Forschung und Mitarbeit an der New Work Akademie Basel verpflichten.

Abs. 3) Verantwortungen Professur erster Ordnung

- a) maturierte Lehrpersonen oder akademische Lehrpersonen erster Ordnung leiten Studiengänge, sowie Forschungsprojekte an der New Work Akademie Basel. Ferner muss ein jeder Studiengang an der New Work Akademie Basel von einer Professur erster Ordnung geleitet und verantwortet werden.

Folgende Studiengänge (Arten) und Titelverfahren sind damit gemeint:

- CAS (Certificate of Advanced Studies)
- DAS (Diploma of Advanced Studies)

- b) Ebenso sind die entstehenden Fakultäten von Professuren erster Ordnung zu leiten und zu verantworten, sofern die New Work Akademie Basel den Rang einer akkreditierten Hochschule in der Schweiz erlangen sollte.

Abs. 4) Professur zweiter Ordnung

- d) Eine Professur zweiter Ordnung an der New Work Akademie Basel bezeichnet eine Lehr- und oder Forschungstätigkeit an der NWAB, welche unter Leitung und Verantwortung einer Professur erster Ordnung stattfindet. Die Bezeichnung maturierte Lehrperson oder akademische Lehrpersonen ist ein Titel und somit Berufsbezeichnung an der New Work Akademie Basel, welche diese aktive Ausführung der oben erwähnten Tätigkeit beinhaltet.

- e) Eine akademische Lehrperson oder eine akademische Lehrperson zweiter Ordnung wird stets vom Akademierat berufen und zuvor von der wissenschaftlichen Versammlung gewählt. Die Berufung wird in einem besonderen Berufungsprozess geschildert. Der Berufungsprozess kann unter Bestimmung der wissenschaftlichen Versammlung bestimmt und gestaltet werden.

- f) Eine angehende maturierte Lehrpersonen oder eine angehende akademische Lehrperson zweiter Ordnung muss folgende Kriterien erfüllen, um berufen zu werden.
- Er/Sie muss mindestens sieben Jahre Erfahrung als Lehrperson vorweisen, welche sich fachlich einschlägig zeigt.
 - Er/Sie muss der wissenschaftlichen Arbeit fähig und mächtig sein. Bewiesen wird dies mit der Habilitation oder der Doktorwürde nach internationalem Verfahren, sowie internationaler wissenschaftliche Arbeits-Bezeugungen oder einem Master/Lizenziat/Diplom.
 - In seltenen Fällen kann b) durch herausragende Erkenntnisse in Forschung und Lehre kompensiert werden. Diese Ausnahmen darf maximal einmal pro Kalenderjahr zu tragen kommen und maximal 10% des Lehrpersonals umfassen. In diesen Fällen wird von der Ehren-Professur h.c. gesprochen.
 - Er/Sie muss sich der wissenschaftlichen Forschung und Mitarbeit an der NWAB verpflichten

Abs. 5) Verantwortungen Professur zweiter Ordnung

maturierte Lehrpersonen oder akademische Lehrpersonen zweiter Ordnung assistieren Professuren erster Ordnung bei der Lehre und Forschungsprojekten an der NWAB. Zertifikatskurse mit praktischer Orientierung oder CAS, DAS, MAS Studiengänge dürfen auch von Professuren zweiter Ordnung geleitet werden, wenn dies im Rahmen der Programm-Akkreditierung zulässig.

§2 Eigenschaften Professur

Abs. 1)

Eine Person, welche die Rolle einer Professur (Bezeichnung: maturierte Lehrperson oder akademische Lehrperson) an der New Work Akademie Basel einnimmt, ist ein fachkundiger Spezialist/Spezialistin oder Experte/Expertin mit wissenschaftlicher Fundamentierung, welche in deren spezifischen Fachbereichen forschen und diese Themen lehren.

Abs. 2)

Im Bereich der Lehre verantworten die maturierten Lehrpersonen die Mitgestaltung, Planung, Vorbereitung und Durchführung der Lehrveranstaltungen, sowie die Korrektur und Leistungsprüfungen der Studierenden.

Abs. 3)

Eine akademische Lehrperson oder eine akademische Lehrperson der New Work Akademie ist für die Mitgestaltung, Planung, Vorbereitung und Durchführung sowie Evaluation der Forschung, bzw. der konkreten Forschungsprojekte verantwortlich. Eine akademische Lehrperson kann eigene Forschungsprojekte sowie entsprechendes Budget bei der Akademieleitung beantragen.

Abs. 4)

Eine akademische Lehrpersonen an der New Work Akademie ist verpflichtet mindestens eine vergütungsfreie wissenschaftliche Publikation im Namen und Rahmen der New Work Akademie pro Quartal im Kalenderjahr zu leisten, welche über die Kanäle der New Work Akademie publiziert werden. Der Richtwert für diese Publikation umfasst ein quantitatives Minimum von 15 Din A4 Seiten mit entsprechend angemessener Schriftgröße. Bei grösseren Studienprojekten in gemeinsamen Studiengruppen ist ein herausragender Forschungsbeitrag pro Jahr ausreichend, der eine Arbeitsleistung im Mindestumfang von ca. 20 Stunden pro Jahr. Bei einer akademischen Lehrperson erster Ordnung (Personen mit Promotion) kann von dieser Regel und Verpflichtung abgesehen werden, wenn die Tätigkeit an der New Work Akademie weniger als 70 Lehrstunden pro Kalenderjahr umfasst.

Abs. 5)

Einer akademischen Lehrperson oder einer akademischen Lehrperson wird seitens der New Work Akademie die Freiheit in Meinung, Lehre und Forschung zugestanden. Die Wahrung dieses Grundsatzes ist die oberste Priorität der Direktionen und Gremien der NWAB.

Ferner lautet das offizielle Credo der NWAB:

«Die Wissenschaft und deren Grundsätze der Eindeutigkeit, Transparenz, Objektivität, Überprüfbarkeit, Verlässlichkeit der Ergebnisse, Offenheit & Redlichkeit, sowie Innovation, werden an der NWAB vom Akademierat und Ethikbeirat, sowie der wissenschaftlichen Versammlung gewahrt. Die maturierte Lehrpersonen und akademische Lehrpersonen, sehen diese Grundsätze stets als oberste Gebote und Gesetzmässigkeit deren wissenschaftlicher Arbeit und Lehre. Die maturierte Lehrpersonen und akademische Lehrpersonen, sowie all deren Mitarbeitenden und Mitwirkenden, sind diesen Grundsätzen verpflichtet und versprechen dieses eidesstattlich nach bestem Wissen und Gewissen zu tun. Das Sein zu erforschen, das Wissen zu ehren, nach Wahrheit zu streben, dem Gewissen zu folgen, der Neutralität verpflichtet, der Gesellschaft zu Diensten, als Eid einer jeden Professur.»

B) Voraussetzungen für die Ernennung zur Professur an der New Work Akademie Basel

§1 Anwartschaft

Voraussetzung für die Ernennung zur Professur ist eine formale Bewerbung und Anwartschaft beim wissenschaftlichen Beirat. Die Formalien zur ordentlichen Bewerbung, bestimmt die wissenschaftliche Versammlung/der wissenschaftliche Beirat der NWAB.

§2 Eignung zur modernen Lehre

Ein Anwärter zur Professur an der New Work Akademie muss für die Lehre geeignet sein. Ferner bedarf es dem Verständnis über lernpsychologische Ursachen und Wirkungen des Wissenschaftsbegriffs des Lernens, sowie deren Funktionsweise und optimalen Effekte. Eine akademische Lehrperson an der New Work Akademie muss die moderne Agogik der NWAB verinnerlichen und praktizieren können.

§3 Wissenschaftliches Arbeiten

Eine akademische Lehrperson an der NWAB muss die Fähigkeit der ordentlichen formalen und integren wissenschaftlichen Arbeit aufweisen. Bewiesen wird dies in der Regel mit der Habilitation oder der Doktorwürde oder mit dem akademischen Grad des Master, Diplom, Lizentiat, Magister oder vergleichbar.

C) Bewerbung und Vorschlag zur Ernennung der Professur

§1 Vorschlag zur Professur

Eine Anwartschaft zur Professur an der NWAB kann nur auf Vorschlag dritter maturierter Lehrpersonen, Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Bildungsrates oder des Akademierates geschehen. Mit dem formlosen Vorschlag zur Professur beginnt das Verfahren zur Anwartschaft und Bewerbung.

§2 Ernennung zur akademischen Lehrpersonen an der New Work Akademie

Abs. 1)

Die Ernennung bzw. Berufung zur akademischen Lehrperson an der NWAB erfolgt durch die jeweiligen Fakultäten oder durch den Akademierat. Die Entscheidung über die Ernennung eines Anwärters zur akademischen Lehrperson erfolgt in gemeinsamer Abstimmung der wissenschaftlichen Versammlung.

Abs. 2)

Für die rechtlich geltende Ernennung bzw. Berufung ist die Zustimmung aller in Abs. 1) aufgeführten Gremien notwendig. Vertreten wird der Mehrheitsentscheid. Mit dem Moment des Ausspruchs, bzw. der Zustimmung zur Ernennung, bzw. Berufung einer akademischen Lehrperson ist der Titel gültig.

Abs. 3)

Das Verfahren vom Vorschlag zur Professur, bis hin zum endgültigen Entscheid über eine Ernennung, bzw. Berufung oder Zurückweisung des Vorschlages, dürfen längstens drei Monate vergehen. Eine genaue Regelung des konkreten Verfahrens ist im Sinne dieser Satzung nicht definiert.

D) Honorarregelung der Tätigkeiten der Professur an der New Work Akademie Basel

§1 Honorare für die Lehre

- a) Eine ernannte und berufene akademische Lehrpersonen an der New Work Akademie erhält für Vorlesungen, Workshop und ähnliche Veranstaltungen, welche der Wissensvermittlung und Lehre dienen, ein Brutto-Honorar pro Tätigkeitsstunde von max. 280,00 CHF. Die Stundenerfassung und paritätische Honorierung erfolgt im ¼ Stunden Takt geleisteter Arbeit. Die Vorbereitung sowie Nachbereitung ist dabei im Stundensatz inkludiert.
- b) Bei Präsenzveranstaltung oder Online-Workshops, welche mindestens 6h Lehraufwand darstellen, werden zusätzlich 10% des Honorars als Zusatzleistung vergütet.

§2 Honorare für öffentliche Vorträge

Eine ernannte und berufene akademische Lehrperson an der New Work Akademie erhält für öffentliche Vorträge, welcher er im Auftrag der NWAB leistet, ein Brutto-Honorar pro Tätigkeitsstunde von 250,- CHF. Die Stundenerfassung und paritätische Honorierung erfolgt im ½ Stunden Takt geleisteter Arbeit. Die Vorbereitung und Nachbereitung wird mit 15% Vergütungszuschlag entschädigt. Genauerer regelt der separate Dozenten-/maturierte Lehrpersonen-Vertrag.

§3 Honorare für Forschungsarbeiten

Das Honorar für Forschungsarbeiten wird im Sinne dieser Satzung nicht vorgeschrieben und definiert. Die Festlegung der Honorare bei Forschungstätigkeiten obliegt der jeweiligen Abstimmungen und Vereinbarung mit der Akademieleitung.

E) Honorarregelung der Tätigkeiten als Dozierender an New Work Akademie

§1 Dozierende

Ein Dozent oder Dozentin ist eine Lehrperson, welcher nicht über den Titel einer akademischen Lehrperson verfügt, jedoch unter Auftrag, Weisung und Obhut einer akademischen Lehrperson an der New Work Akademie lehrt. Dozierende sind befähigt und befugt Zertifikatskurs zu lehren, die nicht einem CAS, DAS, MAS, Bachelor oder Master Studiengang entsprechen.

§2 Berufung zum Dozierenden

Ein Dozent oder eine Dozentin kann von einer akademischen Lehrpersonen oder von der Direktion für Lehre und Forschung berufen werden. Der Berufung eines Dozierenden bedarf es keiner bestimmten Prozessur. Folgende Kriterien müssen für die Berufung erfüllt sein:

- a) Er/Sie muss mindestens drei Jahre Erfahrung als Lehrperson vorweisen, welche sich fachlich einschlägig zeigt.
- b) Er/Sie ist für die agogische Arbeit geeignet sein. Die Beurteilung obliegt den maturierte Lehrpersonen oder der Direktion für Lehre & Forschung.

§3 Honorare für die Lehre

Ein Dozierender (Lehrer ohne maturierte Lehrpersonentitel) der NWAB, erhält für Vorlesungen, Workshop und ähnlichen Veranstaltungen, welche der Wissensvermittlung und Lehre dienen, ein Brutto-Honorar pro Tätigkeitsstunde von maximal 190,00 CHF. Die Stundenerfassung und paritätische Honorierung erfolgt im ½ Stunden Takt geleisteter Arbeit. Die Vorbereitung sowie Nachbereitung wird mit 15% Vergütungszuschlag entschädigt.

F) Honorarsätze

§1 Honorarkategorie

Die Lehre an der New Work Akademie umfasst vier Gehalts-Kategorien, die mit den Klassen A, B, C, D deklariert werden.

§2 Gehalts-Kategorien

- 280,00 CHF pro Stunde für Kategorie A: maturierte Lehrpersonen erster Ordnung
- 220,00 CHF pro Stunde für Kategorie B: maturierte Lehrpersonen zweiter Ordnung
- 190,00 CHF pro Stunde für Kategorie C: Dozenten
- 150,00 CHF pro Stunde für Kategorie D: externe Lehrbeauftragte

Die Stundenerfassung erfolgt selbstständig. Die Abrechnung erfolgt mittels monatlicher Rechnungsstellung. Die Rechnung beinhaltet dabei:

- a) Datum & Uhrzeit der Lehrleistung
- b) Kursbezeichnung und Thema der Lehrleistung
- c) Stundenanzahl der Lehrleistung

Die Rechnungen werden nach längstens 21 Tagen nach Rechnungsstellung seitens der New Work Akademie Basel.

§4 Prüfungshonorare

Für die Prüfungsabnahme und Korrektur der Modul-/Kurs oder Studiengangs-Prüfungen (ausgenommen sind Lektionstests) werden dem prüfenden akademische Lehrpersonen (ausgenommen ist der Zweit-Korrektor der Prüfungsdirektion) ein Honorar von 5% des Umsatzes des zu prüfenden Moduls/Kurses/Studiengangs pro Teilnehmer zugesprochen.

§5 Spesen

Zuzüglich zum Honorar werden Fahrtkosten, bei Nutzung eines KFZ in Höhe von 0,80 CHF je gefahrenem Kilometer oder bei der Fahrt mit dem öffentlichen Verkehr ein 1. Klasse Ticket (Hin- & Rückfahrt) des direkten Weges ersetzt/entschädigt. Ebenso werden die Kosten – zur Tätigkeit - notwendiger Unterkunft (Hotel) einer 4-Sterne Kategorie von der New Work Akademie Basel übernommen.

Die ordentliche Abrechnung der Spesen bedarf der Belegung mittels Quittungen, welche bei der New Work Akademie Basel eingereicht werden müssen.

G) Kursleitung & Lektions-Verantwortung

§1 Professur als Leitung von Kursen/Studien-Modulen & Studiengängen

Die Leitung von Studiengängen oder Zertifikatskursen muss zwingend von maturierte Lehrpersonen verantwortet werden, sofern diese Kurse und Studiengänge CAS, DAS, MAS, Bachelor, Master, HF-Diplome oder ISO/IEC 17024 Zertifikate entsprechen. Die Kursleitung bedingt dabei eine Themen-gerechte einschlägige praktische und wissenschaftliche Expertise und Referenz, die folgender Richtlinie entsprechen:

- a) Drei Jahre Erfahrung in der Lehre
- b) Fünf Jahre einschlägige Erfahrung in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung des spezifischen Themas und umfangreiche, sowie holistische Kenntnisse aktueller Forschungsgegenstände des spezifischen Lehrinhaltes.
- c) Drei Jahre Erfahrung in der praktischen Umsetzung spezifischer Themen der Lehrinhalte.

§2 Prüfung der Leitungs-Kompetenz

Die Prüfung der maturierten Lehrpersonen hinsichtlich ihrer Leitungskompetenz, verantwortet der Ständige Prüfungsausschuss (StPA). Grundlage für die Entscheidungsfindung sind:

- a) Zeugnisse fundierter Wissenschafts-bezogener Aus- & Weiterbildungen
- b) Referenz-Belege praktischer Erfahrungen (§1c)

§3 Verantwortung

Die Leitung von Studiengängen oder Zertifikatskursen verantwortet dabei die Inhalte, das Curriculum, die Lehrmethoden, die Mitorganisation der Lehrveranstaltungen, sowie die Prüfungsgestaltung und Abnahme der Modul-Prüfung. Die Kursleitung agiert dabei stets im Rahmen der Vorgaben der Fakultätsleitung sowie allgemeinen Gepflogenheiten an der New Work Akademie Basel. Die Kooperation mit der Studierendenbetreuung, sowie mit der Direktion für Zertifizierung, ist dabei kooperativ zu gestalten. Ein aktives Mitwirken und Engagement seitens der Kursleitung ist dabei verpflichtend.

§4 Lektionen-Verantwortung

Die Leitung von Lektionen (Veranstaltungen mit in sich abgeschlossenen Themen und klarem Themenbezug) innerhalb der Kurse und Studiengänge verantworten Lehrpersonen der New Work Akademie Basel. Die Verantwortung umfasst:

- a) Die operative Lehre
- b) Die Bereitstellung fundiertem und wissenschaftlichem Lehrmaterials sowie Quellen für das Selbststudium
- c) Die administrative Betreuung der operativen Lehre unter Anweisung der Direktion für Lehre und Forschung

§5 Prüfung der Verantwortungs-Kompetenz

Die Prüfung der Lehrpersonen hinsichtlich deren Verantwortungs-Kompetenz, verantwortet der Ständige Prüfungsausschuss (StPA). Grundlage für die Entscheidungsfindung sind:

- c) Zeugnisse fundierter Wissenschafts-bezogener Aus- & Weiterbildungen
- d) Referenz-Belege praktischer Erfahrungen:

Es gelten hierbei dieselben Kriterien wie bei

G)§1 .

H) Entzug des maturierte Lehrpersonentitels

§1 Durch Aufgabe der Tätigkeit

Mit der Aufgabe der Zusammenarbeit des Titelträgers, sowie der New Work Akademie wird der maturierte Lehrpersonentitel automatisch zum Zeitpunkt der Tätigkeitsaufgabe entzogen. Ferner dann, wenn die Bedingungen und Eigenschaften unter Kapitel A) nicht mehr erfüllt werden.

§2 Durch Zwang und Beschluss der Versammlung der Direktionsleiter

Die Versammlung der Direktionsleiter der New Work Akademie Basel kann bei schwerem Verstoss gegen die Grundsätze unter Kapitel A) §2 Abs. 4 oder wegen unlauteren, sowie sittenwidrigen Verhaltens seitens des Titelträgers, den maturierte Lehrpersonentitel mit sofortiger Wirkung entziehen.

I) Sonstige Bestimmungen

§1 Der Auftragnehmer, sprich die Lehrperson ist verpflichtet, über im Rahmen seiner Lehrtätigkeit bekannt gewordene Interna, insbesondere Geschäftsgeheimnisse und Einzelheiten die Zusammenarbeit Stillschweigen zu bewahren und Unterlagen nicht an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Vertragsende bestehen.

§2 Änderungen und Ergänzungen dieser Honorarvereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollte die eine oder andere Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages insgesamt nicht berührt. In diesem Fall ist die unwirksame Vertragsbestimmung durch eine andere wirksame zu ersetzen, aufgrund derer der von den Vertragsparteien verfolgte Zweck weitgehend verwirklicht wird.

§3 Lehrpersonen an der New Work Akademie Basel dürfen nicht Teil der Studierendenbetreuung und/oder der allgemeinen Verwaltung sein, um etwaige Interessenkonflikte zu minimieren und die Neutralität der Verwaltung sowie Studierendenbetreuung zu gewährleisten.

Beide Parteien haben von dieser Vereinbarung eine Ausfertigung erhalten.

Als Gerichtsstand gilt Basel (CH) als vereinbart. Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht.

Basel, 01.09.2022
Die Akademieleitung
New Work Akademie Basel
Hochschule für Veränderung.

